



**Baden-Württemberg**  
LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE  
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Aktenzeichen 4-4455.7/59

Stuttgart, den 05.05.2021

# **Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg**

mit Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

Festlegung  
Datenerhebung Kostenprüfung (Gas) 4. RP

vom

05.05.2021

Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 05.05.2021, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Gasverteilernetzen zuständig ist, verfügt:

## I. Tenor

1. Die Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde (LRegB) sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 05.07.2021 vollständig bei der LRegB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 gestellt haben, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.12.2021 vollständig bei der LRegB einzureichen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.

- a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieser Festlegung vorgegeben sind. Der im Anhang des Berichts befindliche Erhebungsbogen für Betreiber von Gasverteilernetzen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieser Festlegung enthalten sind.

Die Anlagen K1 und K2 sind abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <http://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte:

[„Landesregulierungsbehörde“](#) → [„Gasnetze“](#) → [„Entscheidungen“](#) → [„Allgemeine Festlegungen“](#).

- b) Der Bericht mit Ausnahme der ihm beizufügenden Unterlagen ist in elektronischer Form und in Schriftform vorzulegen. Die elektronische Fassung des Berichts ist im PDF-Format zu übermitteln.
- c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der von der LRegB zum Download bereitgestellten XLSX-Datei, vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <http://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte:

[„Landesregulierungsbehörde“](#) → [„Gasnetze“](#) → [„Entscheidungen“](#) → [„Allgemeine Festlegungen“](#).

- d) Der zum Anhang des Berichts gehörende Kontenplan ist ausschließlich elektronisch zu übermitteln.
  - e) Ergänzende Anlagen zum Bericht und Nachweise sind im PDF-Format oder als XLSX-Datei druckreif formatiert elektronisch zu übermitteln.
  - f) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbogen, Kontenplan, Jahresabschlüsse etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <https://cloud.landbw.de> erreichbare Datenaustausch-Portal der LRegB zu nutzen.
3. Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahrs das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln.
  4. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils einen eigenen Erhebungsbogen sowie die Erläuterungen hierzu nach Maßgabe der Anordnungen in den Ziffern 2a) bis 2f) zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieser Festlegung keine Einschränkung ergibt. Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.
  5. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen sowie die Erläuterungen hierzu nach Maßgabe der Anordnungen in den Ziffern 2a bis 2f) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieser Festlegung Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2020 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.
  6. Die Gebührenentscheidung wird gesondert getroffen.

## II. Gründe

### 1. Verfahrenslauf

Die LRegB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Den betroffenen Unternehmen wurde durch Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung am 31.03.2021 im Amtsblatt 03/2021 vom 31.03.2021 und der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der LRegB am 08.03.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.04.2021 gegeben. Über die Veröffentlichung wurden sie auch per E-Mail informiert. Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG durch die Veröffentlichung ersetzt.

Insgesamt gingen 29 Stellungnahmen ein. Hiervon beruhen 13 auf einer standardisierten Vorlage der ARGEnergie e.V.

Die Stellungnahmen kritisieren insbesondere:

- die Datenerhebung der GuV und Bilanz der Jahre 2016 bis 2020 sei zu aufwändig und nicht zielführend,
- die geforderte Aufgliederung von Einzelpositionen sei zu umfangreich,
- die Erhebung einer Liquiditätsrechnung,
- doppelte Datenerhebungen bzw. doppelter Erläuterungsbedarf (beispielsweise unter Berücksichtigung der Festlegung „Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung“ der LRegB vom 02.06.2015 bzw. der Antragstellung zum Regulierungskonto),
- die Angaben zur Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte,
- das Erfordernis der Schriftform (bzw. Papierform),
- die Fristsetzungen für die Umsetzung der Anforderungen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist an dem Verfahren beteiligt (vgl. BGH, Beschluss vom 13.11.2007; KVR 23/07) und erhielt mit Schreiben vom 08.03.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Stellungnahme eingereicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Mit dieser Festlegung trifft die LRegB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

### **2.1 Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen 4-4455.7/59 handelt die LRegB in eigener Zuständigkeit, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier des Landes Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Gasverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB Bechtold/Bosch, GWB, 9. Aufl. 2018, Rz. 6 zu § 48).

Die Zuständigkeit der LRegB ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Betreiber von Gasverteilernetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 05.07.2021 bei der LRegB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31.03.2021 gestellt haben, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.12.2021 vollständig bei der LRegB einzureichen.

Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.

Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zu den jeweiligen Stichtagen erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferstate) soll nur in begründeten Ausnahmefällen und unverzüglich nach deren Vorliegen erfolgen. Die Fristsetzungen in Ziffer 1 des Tenors sind mit Blick auf den Umfang der Kostenprüfungen und den Beginn der 4. Regulierungsperiode zum 01.01.2023 erforderlich. Der frühere Abgabetermin für die Teilnehmer am regulären Verfahren beruht auf der Vorgabe des § 29 Abs. 1 Satz 2 ARegV, wonach die anerkenungsfähigen Gesamtkosten bis zum 31.03.2022 der BNetzA zu übermitteln sind.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 3 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRegB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 3 GasNEV kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazu gehörenden Unterlagen mit Ausnahme des Erhebungsbogens und des Kontenplans sowohl elektronisch als auch in einer Druckfassung vorgelegt werden müssen. Hiervon ausgenommen sind Prüfungsberichte der Jahre 2016 bis 2019, die der Netzbetreiber bereits bei der LRegB eingereicht hat. Die elektronische Fassung des Berichts ist als PDF-Dokument zu übermitteln.

Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach § 26 Abs. 2 oder Abs. 3-5 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung

mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der LRegB einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln.

Die Anlagen K1 und K2 sowie der im Internet veröffentlichte Erhebungsbogen („EHB\_Kostenprüfung Gas (Basisjahr 2020)\_BW\_1.1.XLSX“) sind Bestandteil dieser Festlegung.

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 7 EnWG im Zuständigkeitsbereich der LRegB erfolgt, ersetzt die LRegB die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB und im Amtsblatt der LRegB bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der LRegB zwei Wochen verstrichen sind.

### **2.3 Erhebungsbogen**

Die LRegB ordnet die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei („EHB\_Kostenprüfung Gas (Basisjahr 2020)\_BW\_1.1.XLSX“) für die Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt, ohne Verknüpfungen und ohne Veränderung oder Ergänzung von Formeln oder der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln. Die Datei stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Verfahren zur Gasnetzentgeltgenehmigung und Erlösobergrenzenfestlegung ge-

zeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der LRegB bereitgestellte Datenaustausch-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der LRegB ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung. Von einer zusätzlichen Übermittlung des Erhebungsbogens als Papiausdruck ist abzusehen.

Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2020 aus allen Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.

## **2.4 Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen**

### **2.4.1 Umfang der Datenabfrage und des Erläuterungsbedarfs**

Die Abfrage der GuV-Daten der Jahre 2016 bis 2020 ist auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Rahmen der Kostenprüfungen Strom und Gas unerlässlich. Entgegen den Ausführungen in einigen Stellungnahmen ist die Betrachtung vergangener Zeiträume durchaus geeignet und erforderlich, teilweise sogar die einzige praktikable Vorgehensweise, um mögliche Besonderheiten des Geschäftsjahres gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ARegV zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, bei der konkreten Betrachtung einer Kosten- bzw. Erlösart auch einzubeziehen, ob diese Kosten bzw. Erlöse auch in

der Zukunft anfallen werden und in welcher Höhe. So liegt nach Auffassung der LRegB BW auch dann eine Besonderheit des Geschäftsjahres vor, wenn bestimmte Kosten bzw. Erlöse des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der dritten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Daher kann ein Kostenanstieg bzw. Erlösabsinken auch nur ein Anhaltspunkt für eine Besonderheit des Geschäftsjahres sein. Die LRegB BW hat daher auch den Netzbetreibern aufgegeben, signifikante Abweichungen näher zu erläutern. Hierbei sollte der Netzbetreiber auch darlegen, inwieweit diese Kosten bzw. Erlöse in dieser Höhe in der dritten Regulierungsperiode anfallen werden. Auch die neuere Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14) gibt zu keinen anderweitigen Erwägungen Anlass.

Die LRegB hat die Datenabfrage und den Erläuterungsbedarf gegenüber der Anhörungsfassung wie folgt reduziert:

- Die Tabellen „B1\_Details“ sowie „D1\_AnI\_Spiegel“ sind nicht mehr Bestandteil des EHB und somit nicht auszufüllen.
- Netzbetreiber: Die Eintragungen im EHB in der Tabelle „B\_Bilanz“ sind lediglich für die Jahre 2019 und 2020 erforderlich.
- Dienstleister: Die Eintragungen im EHB sind lediglich für die Jahre 2019 und 2020 erforderlich (GuV und Bilanz).
- Verzicht auf den Satz „Erläuterungsbedürftig sind die Kosten- bzw. Erlösarten der jeweils untersten Gliederungsebene“ in der Anlage K1 (Gliederungspunkt B. „zu Ziffer 1.1.c“) sowie „zu Ziffer 2.“), so dass die Netzbetreiber sich hinsichtlich der Detailgenauigkeit ihrer Darlegungen ausschließlich am Zweckbezug des Berichts orientieren können.
- Der Umfang der Abfrage zu Schuldbeitritten und Schuldübernahmen wurde reduziert.
- Die Tabelle „A2\_Schlüssel“ ist ausschließlich für die Netzbetreiber-Rolle zu befüllen.
- Verzicht auf die Aufschlüsselung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten in den aktivierten Eigenleistungen

Die LRegB stellt klar, dass es keine Erläuterungspflicht für jede Aufwands- und Ertragsposition bzw. Bilanzposition des EHB gibt. So ist der Satz zu verstehen „Die Detailtiefe

der Erläuterungen sollte mit der Bedeutung der Aufwands- und Ertragsposition bzw. Bilanzposition für das Ausgangsniveau korrespondieren“ (vgl. Anlage K1, Gliederungspunkt B. „Zu Ziffer 2.“).

#### **2.4.2 Aufgliederung von Einzelpositionen**

Die Tabelle „C3\_Kontenplan“ soll nur als Muster bzw. Option zur Übermittlung des Kontenplans dienen (vgl. Anlage K1, Gliederungspunkt B., „zu Ziffer 2.6“). Die Übermittlung einer Saldenliste ist eine Option und keine Vorgabe, d.h. das Befüllen der Spalten D („Saldo“) bzw. F („Betrag“) ist den Netzbetreibern freigestellt.

Die pauschale Vorgabe, Kosten- bzw. Erlöspositionen jeweils bis zur untersten Gliederungsebene zu erläutern, hat die LRegB zurückgenommen, um den Netzbetreibern die Möglichkeit zu geben, selbst aussagekräftige Aggregierungsebenen unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Aufwand zur Datenbeschaffung und –aufbereitung und dem Informationsgehalt zu bestimmen (vgl. Anlage K1, Gliederungspunkt B., „zu Ziffer 1.1.c“ und „zu Ziffer 2.“). Eine Aufgliederung bis zur Ebene der Einzelkonten ist damit nach wie vor eine Option.

#### **2.4.3 Doppelte Datenerhebungen bzw. doppelter Erläuterungsbedarf**

Richtig ist, dass doppelte Datenabfragen oder ein doppelter Erläuterungsbedarf, beispielsweise aufgrund der Gliederungsstruktur, zu vermeiden sind. Die LRegB weist daher auf die Möglichkeit hin, über Verweise die Querbezüge zu anderen Fundquellen herzustellen (vgl. u.a. Anlage K1, Gliederungspunkt B., 1. Absatz). Die LRegB ist jeweils ausdrücklich darauf eingegangen, wenn sich für die Netzbetreiber durch die Teilnahme an der Festlegung „Schlüsselung“ von vornherein Entlastungen ergeben. Darüber hinaus wurde auch zur Vermeidung von Doppelabfragen im Vergleich zu den Antragsverfahren „Regulierungskonto“ bzw. „Kapitalkostenaufschlag“ auf die Tabelle „D1\_AnI\_Spiegel“ verzichtet.

#### **2.4.4 Abfrage Liquiditätsrechnung**

Die Abfrage hängt zusammen mit der Berücksichtigung von betriebsnotwendigem Umlaufvermögen für den Netzbetrieb Gas bei der Kostenprüfung, insbesondere für die Position „Kasse, Bank“. Sofern beabsichtigt ist, über einen von der LRegB vorgenommenen Ansatz von 1/12 der genehmigungsfähigen Netzkosten (Kasse, Bank) hinaus weiteres Umlaufvermögen geltend zu machen, kann mit Hilfe der Liquiditätsrechnung (als Option) ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit für den über die Pauschale der LRegB hinausgehenden Anteil erbracht werden. Es können optional auch andere aussagekräftige Nachweise in Betracht gezogen werden.

#### **2.4.5 Definition „energiespezifische Dienstleistungen“**

Die LRegB weist zur Erläuterung des Begriffs energiespezifischer Dienstleistungen auf den Leitfadens des Bundes und der Länder zur Auslegung der buchhalterischen Entflechtungsbestimmungen nach § 6b EnWG vom 21.11.2013 hin ([Definition energiespezifische Dienstleistungen](#)).

#### **2.4.6 Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen für Dritte**

Die angeforderten Angaben sind für die Rolle „Netzbetreiber“ erforderlich, um die Einhaltung der Regelungen des § 6b Abs. 1 EnWG sowie § 4 Abs. 1 GasNEV überprüfen zu können.

#### **2.4.7 Erfordernis der Schriftform (bzw. Papierform)**

Die LRegB wird zukünftig im Zuge der anstehenden Einführung der elektronischen Akte im Umweltministerium weitgehend auf die Einreichung von Unterlagen in Papierform verzichten. Derzeit ist der vollständige Verzicht auf Unterlagen in Papierform aus rechtlichen und personellen Gründen noch nicht umsetzbar. Soweit Tätigkeitenabschlüsse bereits in Papierform eingereicht wurden, sind diese im Rahmen des Verfahrens „Kostenprüfung“ nur elektronisch einzureichen (vgl. Anlage K1, Gliederungspunkt B.a)). Im Übrigen hat sich die LRegB entschlossen, den Netzbetreibern unter den Bedingungen der Corona-Pandemie die ausschließlich elektronische Übermittlung der Nachweise zu ermöglichen, wobei um eine druckreife Formatierung gebeten wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart einzureichen. Es genügt auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.**

**Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt,**

**enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.**

**Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).**

**Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.**

gez. Ramakers